

4. Aufruf zur Einreichung von Projekten in der Fördermaßnahme

Zukunftsfonds – Agrarische Forschung und Entwicklung

Rechtsgrundlage:

Richtlinie Agrarische Forschung und Entwicklung des Landes Oberösterreich. Diese ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/14459.htm>

Art des Verfahrens:

Aufrufverfahren – Den Förderwerbern wird **dringend empfohlen, vor Antragsstellung Kontakt mit der abwickelnden Stelle** (Kontakt siehe unten) **aufzunehmen**.

Beschreibung zum Aufruf:

Gefördert werden **neue, zukunftsweisende und innovative Entwicklungen, Initiativen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft** zur Stärkung und Entwicklung des ländlichen Raumes in Oberösterreich.

Projekte können beispielsweise in folgenden Themenbereichen eingereicht werden:

- Forschungsprojekte oder Entwicklungsaktivitäten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft;
- Maßnahmen und Projekte zur Sicherstellung qualitativ hochwertiger heimischer Nahrungsmittel;
- Initiativen im Bereich der angewandten Forschung oder experimentellen Entwicklung zur Verbesserung und Umstellung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse unter besonderer Berücksichtigung einer umweltschonenden Produktion;
- Erwerb von Fachwissen und Erhöhung der Qualifikation von Nachwuchs- und Fachkräften durch Weiterbildungen;
- Bewusstseinsbildung für die ländliche Bevölkerung und Imageverbesserung des ländlichen Raumes;
- Gemeinschaftliche Maßnahmen zur besonders umweltgerechten oder besonders innovativen landwirtschaftlichen Primärproduktion;

Einreichfrist für Projektanträge: **28. Februar 2025 bis 25. April 2025**

Die festgelegte **Budgethöhe des Aufrufs** liegt bei **1.000.000 Euro**. Die **projektbezogene Förderobergrenze** liegt bei **150.000 Euro**. Der Eigenmittelanteil muss sichergestellt sein.

Förderwerber:

- landwirtschaftliche Betriebe, deren Zusammenschlüsse und im Agrar- und Forstsektor tätige KMU sowie Vereine
- Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind
- Unternehmen, die im Fischereisektor tätig sind
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung

Bitte beachten Sie die Einschränkungen der Förderwerber je nach Fördergegenstand gemäß der Richtlinie Agrarische Forschung und Entwicklung des Landes Oberösterreich.

Fördervoraussetzung:

Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms ist das Bundesland Oberösterreich. Bei einem Sitz des Förderwerbers außerhalb Oberösterreichs muss nachgewiesen werden, dass die hauptsächliche Wirkung in Oberösterreich erzielt wird.

Förderungen können nur gewährt werden, wenn die:

- Finanzierung unter Berücksichtigung der angestrebten Förderungsmittel gesichert ist;
- Förderungswerberinnen und -werber nach ihrer Person (Firma), Berufsausübung und Betriebsführung einer Förderung würdig sind und über ein entsprechendes Wissen und Können verfügen;
- Existenz der Förderungswerberinnen und -werber erhalten und gesichert wird;
- Förderung einen Anreizeffekt im Einklang mit Artikel 6 der VO (EU) Nr. 2022/2472 bzw. VO (EU) 2022/2473 bietet (Ausnahmen Art. 21, 24 und 38);
- einschlägigen Bestimmungen der VO (EU) Nr. 2022/2472 bzw. VO (EU) 2022/2473 eingehalten werden;
- Verpflichtungen gemäß Artikel 8 der VO (EU) 2022/2472 bzw. VO (EU) 2022/2473 bezüglich der Kumulierung eingehalten werden;

Nicht förderbar sind:

- im Rahmen des GAP-Strategieplans 2023-2027 in Oberösterreich förderbare Projekte und Tätigkeiten;
- Einzelveranstaltungen ohne längerfristige Wirkung;
- öffentlich unterstützte Projekte (z.B. Tarifförderungen, Einspeisevergütungen, etc.);
- Standardmechanisierungen ohne wesentliche Innovation und ohne gemeinschaftlichen Ansatz;
- Kosten für gebrauchte Maschinen und Geräte;

Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen zu den **beihilfefähigen Kosten**, die tatsächlich beim Förderwerber wirksam werden. Beihilfefähig sind **Investitions-, Sach- und Personalkosten**, soweit diese im Fördergegenstand nicht weiter eingeschränkt wird. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderwerbern sind die Nettokosten beihilfefähig.

Je nach Maßnahme beträgt das **Förderausmaß** 20 % bis 80 %.

Grundlagenforschung (Art. 38) wird als eine nicht auf eine unmittelbare praktische Anwendung zielende, zweckfreie Forschung definiert. Daher ist eine Förderung von 100 % in Ausnahmefällen möglich.

Förderabwicklung

Die Förderung wird über ein Aufrufverfahren abgewickelt, das auf der Website des Landes Oberösterreich (<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/14459.htm>) veröffentlicht wird. Projekte können nur während eines aktiven Aufrufs mittels Förderformular eingereicht werden. Den Förderwerbern wird **dringend empfohlen, vor Antragsstellung Kontakt mit der abwickelnden Stelle** (Kontakt siehe unten) **aufzunehmen**.

Notwendige Unterlagen zur Projekteinreichung

- vollständig ausgefülltes Förderformular inkl. Projektbeschreibung und detaillierter Kostenaufstellung
- Vereinsstatuten
- Unterfertigte Förderungserklärung
- ggf. Bestätigung des Finanzamtes (sofern nicht vorsteuerabzugsberechtigt)
- ggf. Wirtschaftlichkeitsberechnung (bei wertschöpfenden Projekten)
- ggf. Bauplan

Kontaktdaten

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung

Abteilung Land- und Forstwirtschaft

4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Tel: 0732-7720-12276

Fax: 0732-7720-211798

E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at